jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/6/12 4Ob47/88, 17Ob9/07h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.06.1988

Norm

MSchG §10
MSchG §12
MSchG §13
UWG §9 C4a

Rechtssatz

Die Anmeldung einer Marke ist keine Benützungshandlung. Weder durch die Anmeldung noch durch die Veröffentlichung der registrierten Marke im österreichischen Patentanzeiger und Markenanzeiger werden im geschäftlichen Verkehr Waren oder Dienstleistungen "unter dieser Marke angeboten, angekündigt oder in Verkehr gebracht"; von einem "kennzeichenmäßigen Gebrauch" dieser Marke im Sinne des § 13 MSchG kann daher keine Rede sein.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 47/88
  Entscheidungstext OGH 12.06.1988 4 Ob 47/88
  Veröff: MR 1988,207
- 17 Ob 9/07h
  Entscheidungstext OGH 10.07.2007 17 Ob 9/07h
  Beisatz: Hier: Benutzungshandlung nach § 10a MSchG idF der Markenrechts-Novelle 1999 verneint. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0066664

Dokumentnummer

JJR_19880612_OGH0002_0040OB00047_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at